

SGRB II

Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)

Stand: 1. September 2004



Bundesagentur für Arbeit

Vorwort

Die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende soll dazu beitragen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen baldmöglichst aus eigener Kraft bestreiten können.

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Leistungen der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es dient der allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen.

Es informiert Sie über die Voraussetzungen, die für den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld zu erfüllen sind und soll Sie dabei unterstützen, die Antragsformulare schnell und fehlerfrei auszufüllen.

Bitte geben Sie den ausgefüllten Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen persönlich bei Ihrer zuständigen Stelle ab.

Über die an Ihrem Wohnort zuständigen Einrichtungen informiert Sie gern Ihre örtliche Agentur für Arbeit.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird getragen von der Bundesagentur für Arbeit (den örtlichen Agenturen für Arbeit) und den kreisfreien Städten und Kreisen (kommunale Träger).

Die kommunalen Träger sind zuständig für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Kinderbetreuungsleistungen, die Schuldner- und Suchtberatung, die psychosoziale Betreuung und die Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten.

Die Agenturen für Arbeit sind u.a. zuständig für

- alle arbeitsmarktbezogenen Eingliederungsleistungen, wie zum Beispiel Beratung, Vermittlung, Förderung von Maßnahmen zur Integration in Arbeit,
- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Mehrbedarfe),
- die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

In den Internet-Centern der Agenturen für Arbeit oder von jedem anderen Internetanschluss aus können Sie unter www.arbeitsagentur.de Informationen zu allen Aufgabebereichen der Bundesagentur für Arbeit nutzen.

Das neue Job- und Serviceportal www.arbeitsagentur.de bietet für Sie die ideale Plattform für Ihre Suche nach einer neuen Stelle. Unter www.arbeitsagentur.de können Sie Ihr Bewerberprofil selbst eingeben, ändern und löschen.

Ihr Profil wird sofort mit den aktuellen Stellenangeboten verglichen – und Sie finden schneller den passenden Job. Oder Sie suchen einfach direkt über die Schnellsuche oder über die präzisere Detailsuche.

Für weitere Fragen steht die Info-Line der Bundesagentur für Arbeit von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 0 18 01/012 012 zum Ortstarif für Sie bereit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei vielen Wörtern, bei denen eine weibliche und eine männliche Form existieren, nur die in der Standardsprache übliche männliche Form verwendet.

Inhalt

	Seite
1. Grundsicherung für Arbeitsuchende – Ihre Rechte und Pflichten	6
1.1 Fördern und Fordern	6
1.2 Hilfe aus einer Hand: Kurze Wege, weniger Bürokratie	8
1.3 Leistungsgrundsätze	9
1.4 Welche Leistungen gibt es?	10
1.5 Eingliederungsvereinbarung	11
1.6 Welche Arbeit ist zumutbar?	12
2. Arbeitslosengeld II	13
2.1 Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen	13
2.2 Wer hat Anspruch auf das neue Arbeitslosengeld II?	13
2.3 Wer ist erwerbsfähig?	14
2.4 Wer ist hilfebedürftig?	14
2.5 Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?	15
3. Höhe, Dauer und Auszahlung des Arbeitslosengeldes II	16
3.1 Grundsatz	16
3.2 Höhe	16
3.2.1 Regelleistung	16
3.2.2 Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	17
3.2.3 Leistungen für Unterkunft und Heizung	18
3.2.4 Abweichende Erbringung von Leistungen in Notfällen	19
3.3 Dauer	20
3.4 Zahlungsweise	21
3.5 Auszahlung	21
4. Sozialgeld	24
4.1 Wer bekommt Sozialgeld?	24
4.2 Leistungsumfang	24
5. Anrechnung von Einkommen	25
5.1 Zu berücksichtigendes Einkommen	25
5.2 Vom Einkommen abzusetzende Beträge	26
5.3 Nicht als Einkommen zu berücksichtigen	28
6. Zu berücksichtigendes Vermögen	29
6.1 Was gilt als Vermögen?	29
6.2 Vom Vermögen abzusetzen	30
6.3 Nicht als Vermögen zu berücksichtigen	31

7. Zuschlag für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld	33
8. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit	35
9. Soziale Sicherung	36
9.1 Kranken- und Pflegeversicherung	36
9.2 Familienversicherung	38
9.3 Unfallversicherung	39
9.4 Rentenversicherung	39
10. Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht	41
11. Einstiegsgeld	42
12. Freibeträge bei Erwerbstätigkeit	43
13. Sanktionen	
13.1 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes	44
13.2 Pflichtwidriges Verhalten	44
13.3 Sanktionen bei pflichtwidrigem Verhalten	45
13.4 Sanktionen bei Verletzung der Meldepflicht	45
13.5 Wiederholte Pflichtverletzung	46
13.6 Dauer der Sanktion	46
13.7 Sonderregelungen	47
13.8 Sanktionen bei Sozialgeld	48
13.9 Wichtiger Grund	49
14. Weitere Pflichten, die Sie beachten sollten	50
14.1 Meldepflicht	50
14.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht	50
15. Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen	53
16. Datenschutz	54
17. Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern	56
18. Nachweis des Leistungsbezuges gegenüber anderen Behörden	57
19. Bescheide und Rechtsbehelfe	58
20. Stichwortverzeichnis	59

1

1. Die neue Grundsicherung für Arbeit-suchende – Ihre Rechte und Pflichten

Die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende soll dazu beitragen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen auch unabhängig von dieser Grundsicherung aus eigenen Mitteln und eigenen Kräften bestreiten können.

Oberstes Ziel ist deshalb die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die Aufnahme einer neuen Arbeit.

Deshalb sind die Leistungen insbesondere darauf gerichtet, dass

- durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
- die Erwerbsfähigkeit erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
- geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
- die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen berücksichtigt werden, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen,
- behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

1.1

Fördern und Fordern

Um Sie möglichst rasch in Arbeit zurückzubringen, unterstützt Sie Ihr persönlicher Ansprechpartner oder Ihr Fallmanager mit Leistungen zur beruflichen oder sozialen Eingliederung. In einem ausführlichen Gespräch wird mit Ihnen gemeinsam eine Analyse Ihrer Situation durchgeführt und aufgrund der dort entwickelten Erkenntnisse ein persönliches Ziel und der Weg dorthin festgelegt (Eingliederungsvereinbarung). Ihr persönlicher Ansprechpartner wird Sie auf diesem Weg begleiten und Sie unterstützen. In schwierigen Fällen unterstützt Sie ein besonders geschulter Fallmanager. Er weiß, wo Sie sich beraten lassen können und was Sie unternehmen müssen, um Probleme zu überwinden und eine neue Chance auf eine Beschäftigung zu bekommen. Gleichzeitig sind Sie aber auch selber gefordert (Fördern und Fordern).

Sie und alle erwerbsfähigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen **alle** Möglichkeiten zur Beendigung und Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit nutzen und aktiv an allen angebotenen notwendigen Maßnahmen mitwirken. Zu Ihrer Unterstützung können Sie Maßnahmen wie zum Beispiel Qualifizierungs-, Trainingsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber, Angebote einer geringfügigen Beschäftigung oder einer Arbeitsgelegenheit nutzen. Es stehen aber auch sozialintegrative Maßnahmen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung zur Verfügung. Welche Maßnahmen für Sie in Betracht kommen, wird zwischen Ihnen und Ihrem Ansprechpartner in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt (siehe Punkt 1.5).

Sollten Sie eine Eingliederungsvereinbarung nicht abschließen oder nicht an den vereinbarten Aktivitäten mitwirken, kann dies leistungsrechtliche Folgen haben (siehe Punkt 13).

Jugendliche unter 25 Jahren, die erwerbsfähig sind und Hilfe benötigen, werden durch ein intensives Betreuungsangebot und besondere Maßnahmen gefördert (siehe Punkt 1.3). Jungen Menschen soll dadurch eine rasche Integration in Arbeit ermöglicht werden. Eine Ablehnung der gemeinsam erarbeiteten Angebote führt zu direkten leistungsrechtlichen Konsequenzen.

1.2.

Hilfe aus einer Hand: Kurze Wege, weniger Bürokratie

Die neue Leistung wird aus einer Hand erbracht. Nach dem neuen Recht sollen in der Regel die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger (in der Regel kreisfreie Städte und Landkreise) in Arbeitsgemeinschaften bei der Eingliederung und der Erbringung der Geldleistung zusammenarbeiten.

- Die kommunalen Träger sind zuständig für
 - die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
 - die Kinderbetreuungsleistungen,
 - die Schuldner- und Suchtberatung,
 - die psychosoziale Betreuung und
 - die Übernahme von besonderen einmaligen Bedarfen (etwa die Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung oder Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).
- Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das sind insbesondere
 - alle Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt (wie z.B. Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM und der beruflichen Weiterbildung),
 - die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und den besonderen einmaligen Bedarfen,
 - der befristete Zuschlag nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld.

Neben dem Modell der Arbeitsgemeinschaften wird es in einer Experimentierphase bis zu 69 Kommunen ermöglicht, die gesamte Durchführung zu übernehmen. Zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben zahlen sie dann anstelle der Agenturen für Arbeit das Arbeitslosengeld II aus und sind für die Integration der Leistungsbezieher in das Erwerbsleben verantwortlich. Die Experimentierphase ist auf sechs Jahre befristet.

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird im Folgenden nicht mehr zwischen Arbeitsgemeinschaften und der Übernahme der Leistungen durch eine Kommune unterschieden, sondern einheitlich von Träger gesprochen.

1.3

Leistungsgrundsätze

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind.

Ob Eingliederungsleistungen erforderlich sind, beurteilt Ihr Ansprechpartner. Bei der Entscheidung über Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ist im Einzelfall die Eignung, Ihre individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit zu beachten. Vorrangig ist dabei, was die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglicht.

Jugendliche unter 25, die erwerbsfähig sind und Hilfe benötigen, sind unverzüglich nach der Beantragung von Leistungen zur Grundsicherung in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll erreicht werden, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht auf andere Weise beendet werden kann.

1.4

Welche Leistungen gibt es?

Die Leistungen der Grundsicherung werden für Arbeitsuchende in Form von

- Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
 - Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und zur Sicherung des eigenen und des Lebensunterhaltes der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, und
 - Sachleistungen
- erbracht.

Folgende Leistungen können in Anspruch genommen werden:

- Vermittlung und Beratung
- Fallmanagement
- Erstattung von Bewerbungskosten und Reisekosten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen
- Teilnahme an Trainingsmaßnahmen
- Mobilitätshilfen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
- Eingliederungszuschüsse
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Arbeitsgelegenheiten
- Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen
- Vermittlungsgutscheine

Darüber hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, wenn sie zur Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere: Die Betreuung minderjähriger oder behinderter

Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldner- und Suchtberatung, die psychosoziale Betreuung, das Einstiegsgeld und Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

Bei diesen Leistungen handelt es sich jeweils um eine Ermessensleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Bei einigen Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben besteht aber bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

1.5

Eingliederungsvereinbarung

In einer Vereinbarung wird zwischen Ihnen und Ihrem Ansprechpartner festgehalten, wie Ihre Eingliederung in Arbeit erreicht wird. Die Eingliederungsvereinbarung legt im Wesentlichen fest, welche Aktivitäten Sie selbst in welcher Häufigkeit und Form unternehmen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Eingliederungsvereinbarung soll für die Dauer von sechs Monaten (bis Ende des Jahres 2006 für die Dauer von zwölf Monaten) abgeschlossen werden. Sie wird bei Bedarf angepasst und nach Ablauf der vereinbarten Zeit fortgeschrieben.

1.6

Welche Arbeit ist zumutbar?

Als Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind Sie gesetzlich verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie in der Lage sind, es sei denn, es gibt gesetzlich vorgesehene Ausnahmen, zum Beispiel wenn die Ausübung einer Arbeit

- die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes gefährden würde,
- nicht mit der Pflege eines Angehörigen vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann oder
- der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegen steht.

Eine Entlohnung unter Tarif oder unter dem ortsüblichen Entgelt ist nicht unzumutbar, solange die Entlohnung nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

Grundsätzlich müssen Ihre persönlichen Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zurückstehen, sofern nicht eine der genannten Ausnahmen vorliegt.

Dies gilt für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

Beachten Sie hierzu den Punkt 13 in diesem Merkblatt (Sanktionen).

2. Arbeitslosengeld II

2.1

Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen

Für Leistungen der Grundsicherung müssen Sie einen Antrag stellen. Leistungen werden grundsätzlich nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. **Um Nachteile zu vermeiden stellen Sie den Antrag daher bitte so schnell wie möglich.** Den Antrag stellen Sie bei Ihrem zuständigen Träger (Agentur für Arbeit, kommunaler Träger). Zuständig sind die Träger, in deren Bezirk Sie gewöhnlich Ihren Aufenthalt haben.

Sie können Ihren Antrag formlos, also schriftlich, telefonisch oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Unterlagen müssen Sie aber in jedem Fall noch nachreichen.

Grundsätzlich beinhaltet die Antragstellung auch den Antrag auf Leistungen für die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden weiteren Personen.

Wenn Mitglieder der derzeitigen Bedarfsgemeinschaft eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden (zum Beispiel Vollendung des 18. Lebensjahres), müssen diese Personen einen eigenen Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung stellen.

Wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihren Antrag zu stellen, weil Ihr Träger nicht dienstbereit ist (zum Beispiel an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen), entstehen Ihnen keine Nachteile. Sie müssen dann den Antrag am nächsten Tag stellen, an dem Ihr Träger wieder dienstbereit ist.

2.2

Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

Anspruch haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, wenn sie sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Ausländern muss zudem die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt sein oder erlaubt werden können.

Leistungen können auch Personen erhalten, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer so genannten Bedarfsgemeinschaft leben (z.B. Angehörige).

2.3

Wer ist erwerbsfähig?

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert ist. Sie gelten weiterhin als erwerbsfähig, auch wenn Ihnen vorübergehend eine Erwerbsfähigkeit nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren.

2.4

Wer ist hilfebedürftig?

Sie sind hilfebedürftig, wenn Sie Ihren eigenen Unterhaltsbedarf und Ihre Eingliederung in Arbeit sowie den Unterhaltsbedarf der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können.

Hierzu haben Sie insbesondere

- Ihre Arbeitskraft einzusetzen,
- eine zumutbare Arbeit aufzunehmen,
- eigenes Einkommen und Vermögen und das Einkommen und Vermögen des Partners einzusetzen,
- vorrangige Ansprüche auf Sozialleistungen und Ansprüche auf Unterhaltsleistungen geltend zu machen.

2.5

Wer gehört zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft?

Neben dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gehören hierzu

- die im Haushalt lebenden Eltern oder ein im Haushalt lebender Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten und erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
- als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:
 - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - der nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartner
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichergestellt ist.

3. Höhe, Dauer und Auszahlung des Arbeitslosengeldes II

3.1

Grundsatz

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung und
- unter bestimmten Voraussetzungen einen befristeten Zuschlag.

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistung.

3.2

Höhe der Leistung

3.2.1

Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige umfasst neben dem Bedarf an Ernährung, Körperpflege, Hausrat und den Bedürfnissen des täglichen Lebens auch Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben. Die Regelleistung deckt laufende und einmalige Bedarfe pauschaliert ab.

Anspruch auf volle Regelleistung (100 Prozent) haben Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Personen, deren Partner minderjährig ist.

Tabelle Arbeitslosengeld II			
Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld			
Berechtigte			
<ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende (r) • Alleinerziehende (r) • Person mit minderjährigem Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Partner ab Beginn des 19. Lebensjahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis Vollendung des 18. Lebensjahres 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis Vollendung des 14. Lebensjahres
100 Prozent	90 Prozent	80 Prozent	60 Prozent
alte Länder, einschl. Berlin (Ost)			
345 Euro	311 Euro	276 Euro	207 Euro
Neue Länder			
331 Euro	298 Euro	265 Euro	199 Euro

Anpassung der Regelleistung

Die Regelleistung wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres im Einklang mit dem aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

3.2.2

Mehrbedarfe

Zusätzliche Aufwendungen (Mehrbedarfe), die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind, können unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden

- für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- für Alleinerziehende abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder,
- für behinderte Menschen,
- für Ernährung (wenn eine kostenaufwändigere Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich erforderlich ist).

Die Summe der Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt darf den jeweils zustehenden Regelsatz nicht überschreiten.

3.2.3

Leistungen für Unterkunft und Heizung

Unterkunftskosten und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft beurteilt sich nach

- den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles (Zahl der Familienangehörigen, Alter)
- der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes.

Ein Umzug kommt nur dann in Betracht, wenn die Wohnung unangemessen groß und die Aufwendungen unangemessen hoch sind. Die überwiegende Mehrzahl der Menschen, die ab dem 1.1.2005 Arbeitslosengeld II erhalten werden, leben jedoch in angemessenen Wohnungen. Umzüge in kleinere oder billigere Wohnungen wird es deshalb – wenn überhaupt – nur in Einzelfällen geben. Darüber entscheidet Ihr Träger vor Ort. Sollte dennoch ein Umzug notwendig sein, werden die Unterkunftskosten solange gezahlt, wie Ihnen ein Umzug nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, in der Regel jedoch längstens für die Dauer von 6 Monaten.

Zudem kann Ihr Träger die Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und die Mietkaution für Sie übernehmen. Dazu ist es notwendig, vor Vertragsabschluss über eine neue Unterkunft die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Diese wird in der Regel erteilt, wenn der Umzug erforderlich ist und die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind.

Die Zahlung kann auch an den Vermieter oder an einen anderen Empfangsberechtigten erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung ansonsten nicht sichergestellt ist.

Mietschulden können darlehensweise übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

Bewohnen Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, gehören zu den Kosten der Unterkunft die damit verbundenen Belastungen (zum Beispiel angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen), jedoch **nicht** die Tilgungsraten. Sie dienen dem Vermögensaufbau, welcher mit dem Zweck einer Fürsorgeleistung nicht vereinbar ist.

Neben den genannten Leistungen besteht kein Anspruch auf Wohngeld.

3.2.4

Abweichende Erbringung von Leistungen in Notfällen

In besonderen Lebenslagen kann zur Abwehr von Notsituationen eine Sach- oder Geldleistung in Form eines Darlehens gewährt werden.

Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von maximal zehn Prozent mit der zu zahlenden monatlichen Gesamtregelleistung getilgt.

Regelleistungen als Sachleistungen

Die Regelleistungen können in voller Höhe oder auch anteilig als Sachleistungen (Gutscheine) erbracht werden, wenn die gezahlten Leistungen wegen unwirtschaftlichen Verhaltens zu schnell verbraucht werden. Unwirtschaftliches Verhalten liegt zum Beispiel dann vor, wenn Sie die Leistungen wiederholt kurz nach Auszahlung verbraucht haben oder Ihre Lebensführung nicht der Höhe der zu beanspruchenden Leistung angemessen ist und Sie dadurch zur Überbrückung ein zusätzliches Darlehen beantragen.

Einmalige Leistungen

Mit der Regelleistung wird der laufende Unterhaltsbedarf sichergestellt.

Über die Regelleistung hinaus können einmalig

1. die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. die Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

erbracht werden.

Die einmaligen Leistungen für die Erstausstattung können in Form von Sachleistungen oder Geldleistungen erbracht werden. Der Bedarf kann auch durch eine Pauschale abgegolten werden.

Anspruch auf einmalige Leistungen besteht auch dann, wenn wegen fehlender Hilfebedürftigkeit keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gezahlt werden, Sie aber nicht über ausreichendes Einkommen verfügen, um diesen Bedarf voll abzudecken.

3.3

Dauer

Arbeitslosengeld II wird zeitlich unbegrenzt gewährt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Hilfebedürftigkeit, dauerhaft erfüllt sind.

Um die Hilfebedürftigkeit in zeitlich überschaubaren Abständen überprüfen zu können, sollen die Leistungen jeweils für sechs Monate bewilligt werden.

Sofern bei Antragstellung bereits erkennbar ist, dass die Hilfebedürftigkeit vor Ablauf des regelmäßigen Bewilligungszeitraumes entfällt, wird der Bewilligungszeitraum entsprechend verkürzt. In Ausnahmefällen ist auch eine Verlängerung möglich.

3.4 Zahlungsweise

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für jeden Monat der Hilfebedürftigkeit im Voraus gezahlt. Dabei wird jeder volle Monat mit 30 Kalendertagen berechnet.

Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, werden bei Teilmonaten zu Beginn und beim Wegfall des Leistungsanspruchs für jeden Tag $1/30$ der monatlichen Leistung gezahlt.

3.5 Auszahlung

Leistungen zur Grundsicherung erhalten Sie **nur dann kostenfrei**, wenn Sie die Geldleistungen auf Ihr Konto bei einem Geldinstitut in der Bundesrepublik Deutschland überweisen lassen.

Auf Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) halten alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, für jeden Bürger ein Girokonto (Guthabenkonto) bereit. Unzumutbar ist die Kontoführung, wenn beispielsweise das Konto ein Jahr umsatzlos ist, es durch vollstreckende Gläubiger blockiert oder die Zahlung der Entgelte für die Kontoführung nicht sicher gestellt ist.

Sie müssen **selbst Kontoinhaber** oder – bei einem gemeinsamen Konto – zumindest **Mitinhaber** sein. Haben Sie kein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, wird Ihnen die Geldleistung durch eine „**Zahlungsanweisung zur Verrechnung**“ übermittelt.

Die „**Zahlungsanweisung zur Verrechnung**“ können Sie sich (oder eine von Ihnen beauftragte Person) bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen. Dadurch entstehen jedoch pauschale Kosten von 2,10 Euro, die gleich von der zustehenden Leistung abgezogen werden. Sofern Sie nachweisen, dass Ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut nicht möglich ist, werden die pauschalen Kosten nicht abgezogen.

3
Zusätzlich werden aber von der Auszahlungsstelle bei einer Barauszahlung noch folgende Auszahlungsgebühren einbehalten. Die zuständigen Träger haben hierauf keinen Einfluss.

Zahlungsbetrag		Gebühr		
	bis	50,- Euro	3,50 Euro	
Über	50,- Euro	bis	250,- Euro	4,00 Euro
Über	250,- Euro	bis	500,- Euro	5,00 Euro
Über	500,- Euro	bis	1.000,- Euro	6,00 Euro
Über	1.000,- Euro	bis	1.500,- Euro	7,50 Euro

Einzelbeträge unter zehn Euro werden nicht ausbezahlt, sondern so lange angesammelt, bis der Betrag überschritten wird. Wenn allerdings schon länger als sechs Monate keine Zahlung mehr erfolgt ist, wird auch ein Betrag unter zehn Euro ausbezahlt.

Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können übertragen, verpfändet oder wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Wird die Ihnen zustehende Leistung auf ein Konto bei Ihrem Geldinstitut überwiesen, so kann der Zahlungsbetrag erst nach sieben Kalendertagen nach der Gutschrift gepfändet oder mit einer Forderung Ihres Geldinstituts verrechnet werden. Innerhalb dieses Zeitraums muss Ihnen das Geldinstitut die Leistung auszahlen.

Es ist sichergestellt, dass Sie am ersten Arbeitstag des laufenden Monats über den Zahlungsbetrag verfügen können. Auf mögliche Verzögerungen (zum Beispiel verspätete Gutschrift auf Ihrem Konto oder verspätete Zustellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung) hat Ihr Träger jedoch keinen Einfluss.

Wann Sie voraussichtlich die erste Überweisung erwarten können, hängt auch davon ab, wann Sie die Antragsunterlagen bei dem für Sie zuständigen Träger abgeben. Dieser wird Ihren Antrag so rasch wie möglich bearbeiten. Dazu ist eine gewisse Zeit nötig. Geben Sie deshalb Ihren Antrag und die zugehörigen Unterlagen so früh wie möglich und **vollständig** ab. Erst dann kann mit der Bearbeitung Ihres Antrages begonnen werden.

Gezahlte Vorschüsse sind von Ihnen zu erstatten, wenn sich später herausstellen sollte, dass sie Ihnen nicht zustanden oder die Ihnen tatsächlich zustehenden Leistungen übersteigen.

Über Ihren Antrag entscheidet allein der zuständige Träger, d.h. die Agentur für Arbeit oder Ihre Kommune. Dieser veranlasst auch die Überweisungen an Sie und führt alle Leistungsunterlagen. Wenden Sie sich daher bitte nur an diesen Träger, wenn Sie Fragen zur Überweisung haben oder Auskünfte in Ihrer Leistungsangelegenheit wünschen. Nur dort kann Ihre Anfrage schnell bearbeitet werden.

Mitteilungen und Anfragen, die Sie an die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg richten, werden an den für Sie zuständigen Träger zur Bearbeitung weitergeleitet. Hieraus entstehen vermeidbare Verzögerungen.

4. Sozialgeld

4.1

Wer bekommt Sozialgeld?

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben.

Anspruchsberechtigt sind auch Bezieher von Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung auf Zeit.

Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, die

- Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer beziehen oder
 - das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- haben keinen Anspruch auf Sozialgeld.

4.2

Leistungsumfang

Das Sozialgeld umfasst folgende Leistungen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt,
- Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie
- die Gewährung eines Darlehens bei Bestehen eines unbeweisbaren Bedarfs im Einzelfall (siehe Ziffer 3.2.4).

Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages nach dem Bezug von Arbeitslosengeld besteht nicht.

Die Höhe der Regelleistung und der Mehrbedarfe entspricht der des Arbeitslosengeldes II (Punkt 3.2.1 und 3.2.2).

5. Anrechnung von Einkommen

5.1

Zu berücksichtigendes Einkommen

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld – werden nur gezahlt, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend sichern kann. Dies bedeutet, dass vor allem Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen sind. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören neben Ihnen und Ihrem Partner insbesondere Ihre minderjährigen unverheirateten Kinder oder die Kinder Ihres Partners/Ihrer Partnerin.

Deshalb werden unter Abschnitt VI. des Antrages sowie in der Einkommenserklärung/Verdienstbescheinigung auch die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden weiteren Personen erfragt.

Einkommen lässt – soweit es zu berücksichtigen ist – Hilfebedürftigkeit ganz oder teilweise entfallen.

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld oder Geldeswert. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Zum Einkommen gehören beispielsweise

- Einnahmen aus einer nicht selbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld,
- Kapital- und Zinserträge oder
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

5

Der zuständige Träger ist berechtigt und verpflichtet, Ihre Angaben sowie die Angaben der im Haushalt lebenden weiteren Personen zu Vermögen und Einkommen zu überprüfen. Bitte beantworten Sie die Fragen sorgfältig. Der Träger darf im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei den betroffenen Stellen (zum Beispiel Bundesamt für Finanzen, Rentenversicherungsträger) einholen.

5.2

Vom Einkommen abzusetzende Beträge

Vom zu berücksichtigenden Einkommen sind abzusetzen:

a) Darauf entfallende Steuern

- Lohn-/Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Gewerbesteuer
- Kapitalertragssteuer

b) Pflichtbeiträge

Abgesetzt werden können die Beiträge zu Pflichtversicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Hierzu gehören:

- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht
 - Krankenversicherung,
 - Pflegeversicherung,
 - Rentenversicherung,
 - Beiträge zur Arbeitsförderung,
- die von versicherungspflichtigen Selbständigen im Rahmen der Sozialversicherung gezahlten Pflichtbeiträge für die
 - Altershilfe für Landwirte,
 - Handwerkerversicherung,
 - Unfallversicherung
- und die Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung von freiwillig Krankenversicherten.

c) Gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen

Beispiele:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Gebäudebrandversicherung
- Aufwendungen für eine freiwillige/private Krankenversicherung für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind
- Aufwendungen zur Altersvorsorge bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Soweit Sie einen Zuschuss für diese Aufwendungen erhalten, verringert der Zuschuss den absetzbaren Betrag (zum Zuschuss siehe Punkt 10).

d) Die nach dem Einkommensteuergesetz geförderten Altersvorsorgebeiträge

- Geförderte Altersvorsorgebeiträge, soweit sie den Mindesteigenbetrag für die „Riestergeförderten“ Anlagen nicht überschreiten.

e) Notwendige Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen (Werbungskosten)

Beispiele:

- Kosten für doppelte Haushaltsführung wie im Steuerrecht
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften
- Aufwendungen für Arbeitsmaterial und Berufskleidung und

f) Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

- Siehe hierzu Punkt 12

5.3

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen

Bestimmte Einnahmen gelten nicht als Einkommen im Sinne der Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bleiben deshalb im Rahmen der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt, unberücksichtigt (privilegiertes Einkommen).

Beispiele:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen
- Erziehungsgeld
- Zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, wie zum Beispiel Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für Behinderte Menschen, Leistungen der Pflegeversicherung und Blindengeld.

6. Zu berücksichtigendes Vermögen

6.1

Was gilt als Vermögen?

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist. Dazu gehören Bargeld, (Spar-) Guthaben wie zum Beispiel Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie Forderungen, bewegliches Vermögen, Haus und Grundeigentum sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken.

Zu berücksichtigen ist grundsätzlich Ihr eigenes verwertbares Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen im Haushalt lebenden Angehörigen.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf (zum Beispiel weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).

Beispiel:

Herr M. (35 Jahre) ist alleinstehend und besitzt auf längere Zeit festgelegte Wertpapiere in Höhe von 20.000 €.

Das Vermögen ist verwertbar, denn Wertpapiere können zumindest durch Beleihung verwertet werden.

Das Zusatzblatt zur Feststellung des zu berücksichtigenden Vermögens sieht die Eintragung verschiedener Vermögensarten vor:

Vermögen auf Girokonten, Sparbüchern, Bausparverträgen, in Sparbriefen oder sonstigen Wertpapieren (zum Beispiel Aktien, Fonds-Anteile) sowie in Form von Kapitallebensversicherungen, Grundstücken und Eigentumswohnungen. Vergleichen Sie hierzu auch Abschnitt VII. – Vermögensverhältnisse – des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Bitte beachten Sie:

Sie sind verpflichtet, jegliches Vermögen im Antrag beziehungsweise im Zusatzblatt zur Feststellung des zu berücksichtigenden Vermögens anzugeben. Die Entscheidung, ob das Vermögen zu berücksichtigen ist, trifft allein der Träger auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

6.2

Vom Vermögen abzusetzen sind

- **Freibeträge**

Je vollendetem Lebensjahr erhalten Sie und Ihr Partner einen Grundfreibetrag in Höhe von 200 Euro bis zur Höchstgrenze von jeweils 13.000 Euro eingeräumt, mindestens aber jeweils 4.100 Euro (der Gesetzgeber plant zurzeit, diesen Mindestfreibetrag auch auf Kinder auszudehnen). Wenn Sie vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, haben Sie einen Freibetrag in Höhe von jeweils 520 Euro je vollendetem Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 33.800 Euro.

Beispiel:

Ehepaar M:

Herr M. (38 Jahre) $38 \times 200 \text{ Euro} = 7.600 \text{ Euro}$

Frau M. (32 Jahre) $32 \times 200 \text{ Euro} = 6.400 \text{ Euro}$

Insgesamt ergibt sich ein Freibetrag in Höhe von 14.000 Euro.

- **Altersvorsorge „Riester-Anlageformen“**

Nicht als Vermögen angerechnet werden Ansparungen aus so genannten Riester-Verträgen einschließlich der Erträge. Bedingung: Der Inhaber darf das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwenden.

- **Sonstige Altersvorsorge**

Weiteres Vermögen, das der Altersvorsorge dient, bleibt bis zur Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners anrechnungsfrei. Der maximale Freibetrag beträgt jeweils 13.000 Euro. Bedingung: Die Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand ist vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen. Ein vertraglicher Ausschluss über den Freibetrag hinausgehende Beträge ist nach § 165 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes unzulässig.

- **Freibetrag für notwendige Anschaffungen**

Der Freibetrag beträgt 750 Euro und wird bei jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen berücksichtigt.

6.3

Nicht als Vermögen zu berücksichtigen

Folgende Vermögensgegenstände sind anrechnungsfrei:


- **Angemessener Hausrat**

Dazu gehören alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung und zum Wohnen notwendig oder zumindest üblich sind.

- **Angemessenes Kraftfahrzeug**

- **Für die Alterssicherung bestimmte Sachen und Rechte bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Sofern Sie oder Ihr Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wird das nachweislich für die Alterssicherung bestimmte Vermögen nicht berücksichtigt. Es muss jedoch unmissverständlich erkennbar sein, dass dieses Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist. Ein Nachweis kann zum Beispiel die Vorlage einer Versicherungspolice über eine kapitalbildende Lebensversicherung mit einer Laufzeit bis zum 60. Lebensjahr sein.

- 
- **Angemessene(s) selbstbewohnte(s) Eigentumswohnung/ Hausgrundstück**
 - **Beschaffung oder Erhalt eines angemessenen Hausgrundstücks für behinderte oder pflegebedürftige Personen**

Vermögen, das zur baldigen Beschaffung oder Erhalt eines Hausgrundstücks bestimmt ist, wird nicht berücksichtigt. Voraussetzung ist jedoch, dass das Hausgrundstück zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet wäre.

- **Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist**

Bei der Frage, ob die Verwertung von Vermögensgegenständen offensichtlich unwirtschaftlich ist, kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang zukünftige Gewinn- oder Renditeaussichten durch die Verwertung verloren gehen. Maßgeblich ist vielmehr der aktuelle Substanzwert des Vermögensgegenstandes. Würde durch die Verwertung ein Ergebnis erzielt, das um mehr als zehn Prozent unter diesem Substanzwert bleibt, ist die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich.

7. Zuschlag für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld

Wenn Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen müssen, erhalten Sie einen monatlichen Zuschlag.

Der ein- beziehungsweise zweijährige Zeitraum beginnt mit dem ersten Tag nach Beendigung des rechtmäßigen Arbeitslosengeldanspruches und läuft kalendermäßig ab.

Beispiel:

Arbeitslosengeldbezug bis	31. Mai 2003
Arbeitslosenhilfebezug	1. Juni 2003 - 31. Dezember 2004
Antragstellung Arbeitslosengeld II	1. Januar 2005
Die Frist von zwei Jahren beginnt am	1. Juni 2003 und läuft bis 31. Mai 2005
Zuschlagszahlung	1. Januar 2005 - 31. Mai 2005

Die Höhe des Zuschlages beträgt zwei Drittel der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich ggf. bezogenem Wohngeld und dem festgestellten Bedarf.

Die Zuschlagshöhe ist begrenzt. Der Zuschlag beträgt im ersten Jahr höchstens

- bei alleinstehenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen 160 Euro/Monat
- bei nicht getrennt lebenden (Ehe-) Partnern 320 Euro/Monat
- bei minderjährigen Kindern, die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenleben je: 60 Euro/Monat

Im zweiten Jahr wird der Zuschuss halbiert und entfällt ganz mit Ablauf des zweiten Jahres nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld.

Haben mehrere erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld bezogen, erhält jedes Mitglied für sich nach Ablauf des Arbeitslosengeldanspruches den Zuschlag.

Für die Dauer einer Sanktion (siehe Punkt 13) entfällt der Zuschlag ganz.

8. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Bei Arbeitsunfähigkeit behalten Sie den Schutz in der Sozialversicherung und erhalten Leistungen in Höhe des bisher gezahlten Arbeitslosengeldes II.

Wenn Sie nach der Antragstellung oder während des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung arbeitsunfähig krank werden, sind Sie verpflichtet, Ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer beizufügen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zunächst vom Arzt bescheinigt, müssen Sie dies durch eine weitere ärztliche Bescheinigung nachweisen. Wenn Sie wieder arbeitsfähig sind, teilen Sie dies bitte ebenfalls sofort mit.

9. Soziale Sicherung

9.1

Kranken- und Pflegeversicherung

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für Sie nicht die Versicherung im Rahmen einer Familienversicherung möglich ist. Die pauschalierten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlt der Träger in voller Höhe.

Wenn Arbeitslosengeld II als Darlehen oder nur Leistungen für Erstausrüstung der Wohnung oder für Bekleidung (einschließlich Schwangerschaft und Geburt) oder mehrtägige Klassenfahrten gewährt werden, besteht keine Versicherungspflicht.

Sofern Sie durch den Bezug von Arbeitslosengeld II pflichtversichert werden, meldet Sie der Träger grundsätzlich bei der gesetzlichen Krankenkasse an, bei der Sie vor dem Bezug kranken- und pflegeversichert waren.

Bestand für Sie vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse (zum Beispiel wenn Sie vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II Sozialhilfe bezogen haben), melden Sie sich bitte bei einer für Sie wählbaren Krankenkasse an und legen Sie umgehend die entsprechende Mitgliedsbescheinigung vor. Sie können wählen:

- die AOK Ihres Wohnortes,
- eine Ersatzkasse, die für Ihren Wohnort zuständig ist,
- eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn Sie in einem Betrieb beschäftigt waren, der den Zugang zu dieser Krankenkasse ermöglicht, oder wenn die Satzung der jeweiligen Betriebs- oder Innungskrankenkasse die Mitgliedschaft Betriebsfremder zulässt,
- die Krankenkasse des Ehegatten.

Waren Sie vor dem Leistungsbezug nicht Mitglied einer Krankenkasse und üben Sie Ihr Wahlrecht nicht aus, werden Sie vom Träger einer wählbaren Krankenkasse zugeordnet.

Sie können eine andere Krankenkasse wählen, wenn Sie Ihrer bisherigen Krankenkasse rechtzeitig gekündigt haben.

An die gewählte Krankenkasse sind Sie mindestens 18 Monate gebunden. Sie können Ihre Mitgliedschaft jeweils zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen. Wenn Ihre Krankenkasse den Beitragssatz erhöht, haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. Die Entscheidung über die Wirksamkeit der Kassenwahl trifft ausschließlich die Krankenkasse, nicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für weitere Auskünfte setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Als Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse können Sie nicht zu einer anderen Krankenkasse wechseln.

Bei einem Wechsel der Krankenkasse legen Sie bitte Ihrem Träger mit Ihrem Leistungsantrag – oder bei späterem Wechsel sofort danach – eine Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse vor.

Aus Ihrem Bewilligungs- oder Änderungsbescheid können Sie entnehmen, bei welcher Krankenkasse Sie versichert sind. Ihrer Krankenkasse werden vom Träger Beginn und Ende sowie etwaige Unterbrechungen des Leistungsbezuges gemeldet.

Ihr Träger **versichert Sie erst dann, wenn** die beantragte Leistung auch **bewilligt** worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich **rückwirkend** mit dem ersten Tag, für den Sie Leistungen erhalten. Sie sollten dies besonders beachten, wenn Sie Ihren Antrag erst verzögert abgeben können oder wenn die Bearbeitung Ihres Antrages länger dauert. Falls Sie in dieser Zeit Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen müssen, sollten Sie mit Ihrer Krankenkasse eine Vereinbarung über einen vorläufigen Versicherungsschutz für sich und Ihre Angehörigen treffen.

Bei unrechtmäßigem Leistungsbezug müssen Sie damit rechnen, dass Sie Ihrem Träger außer den überzahlten Leistungen auch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ersetzen müssen.

9.2

Familienversicherung

Als Bezieher von Arbeitslosengeld II sind sie nur dann in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, wenn Sie nicht im Rahmen einer Familienversicherung versichert werden können.

Die Familienversicherung erfolgt über den so genannten Stammversicherten, das heißt Ehegatten/Lebenspartner oder Elternteil und hat zur Folge, dass auch der Familienversicherte bei der Krankenkasse des Stammversicherten einen Versicherungsschutz erhält.

Beziehen beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslosengeld II, wird in der Regel derjenige pflichtversichert (stammversichert), der die Leistung beantragt hat und entgegennimmt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, den anderen Ehegatten/Lebenspartner schriftlich zum Pflichtversicherten zu bestimmen.

Das Vorliegen der Familienversicherung prüft grundsätzlich der zuständige Träger.

9.3

Unfallversicherung

Als Leistungsempfänger sind Sie gegen Unfall versichert, wenn Sie auf **besondere Aufforderung** hin Ihren Träger oder andere Stellen aufsuchen (zum Beispiel zur ärztlichen Untersuchung, Vorstellung beim Arbeitgeber). Einen Unfall müssen Sie im eigenen Interesse sofort Ihrem Träger anzeigen.

Werden Sie von einem beauftragten Dritten (zum Beispiel privater Arbeitsvermittler) aufgefordert diesen aufzusuchen, unterliegen Sie nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Unfallversicherung hat in diesem Fall von dem Dritten zu erfolgen.

9.4

Rentenversicherung

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Dies gilt jedoch nicht für Schüler und Studenten. Die pauschalierten Rentenversicherungsbeiträge zahlt der Träger in voller Höhe. Sofern Sie Arbeitslosengeld II als Darlehen oder nur Leistungen für Erstausrüstung der Wohnung oder für Bekleidung (einschließlich Schwangerschaft und Geburt) oder mehrtägige Klassenfahrten erhalten, werden Sie vom Träger nicht rentenversichert.

Welche Zeiten des Leistungsbezuges dem Rentenversicherungsträger gemeldet werden, teilt Ihnen der Träger mit.

Sollten Sie wegen fehlender Hilfebedürftigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben und arbeitslos sein, melden Sie sich – sofern noch nicht geschehen – bitte umgehend bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos.

Der Träger meldet dem Rentenversicherungsträger Zeiten der Arbeitslosigkeit **ohne Leistungsbezug**, wenn Sie

- selbst eine Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur zur Verfügung stehen und
- sich bei Ihrer Agentur arbeitslos gemeldet und Ihr Vermittlungsgesuch im Abstand von drei Monaten persönlich, schriftlich oder fernmündlich erneuert haben und
- Arbeitslosengeld II wegen mangelnder Hilfebedürftigkeit nicht bezogen haben.

Wenn Sie das 58. Lebensjahr vollendet haben, wird die Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug auch dann Ihrem Rentenversicherungsträger gemeldet, wenn Sie nicht mehr voll am Erwerbsleben teilnehmen möchten.

Die Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug kann unter bestimmten, im Rentenversicherungsrecht geregelten Voraussetzungen als **Anrechnungszeit** berücksichtigt werden. Ob die Voraussetzungen für Anrechnungszeiten bei der Rentenversicherung erfüllt sind, kann Ihre Agentur nicht beurteilen. Im Zweifel wenden Sie sich daher bitte an Ihren Rentenversicherungsträger oder eine örtliche Auskunft- und Beratungsstelle für Rentenangelegenheiten.

Welche Anrechnungszeiten dem Rentenversicherungsträger gemeldet werden, teilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit mit.

10. Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht

Durch den Bezug von Arbeitslosengeld II werden Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Sie können sich allerdings unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreien lassen. Den Befreiungsantrag von der Kranken- und Pflegeversicherung müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse stellen. **Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.** Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenkassen. Diese entscheiden auch über die Befreiung von der Versicherungspflicht.

Von Ihrem Träger wird ein Zuschuss zu den Beiträgen gezahlt, die für die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld II an eine private Krankenversicherung zu zahlen sind. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen wäre. **Bitte prüfen Sie vor der Beantragung einer Befreiung, ob der Zuschuss für den für Sie maßgeblichen Beitrag in der privaten Versicherung ausreicht.**

Fragen zur Fortsetzung einer privaten Kranken-/Pflegeversicherung während beziehungsweise nach Beendigung des Leistungsbezuges richten Sie bitte an Ihr **Versicherungsunternehmen**.

Auch in der Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Hierzu erteilen Ihnen die Rentenversicherungsträger nähere Auskünfte.

Wenn Sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung **befreit** sind, wird von Ihrem Träger für die Dauer des Leistungsbezuges ein Zuschuss zu den Beiträgen an die Rentenversicherung, eine berufsständische Versorgungseinrichtung oder für eine private Alterssicherung gezahlt. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

11. Einstiegsgeld

Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit kann Ihnen zur Überwindung Ihrer Hilfebedürftigkeit als zeitlich befristeter Zuschuss ein Einstiegsgeld gewährt werden. Der Ansprechpartner entscheidet, ob das Einstiegsgeld zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Auf das Einstiegsgeld besteht kein Rechtsanspruch. Das Einstiegsgeld wird für höchstens 24 Monate zu Ihrem Arbeitslosengeld II gezahlt. Die Höhe orientiert sich insbesondere an der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit sowie der Größe der gegebenenfalls vorhandenen Bedarfsgemeinschaft.

Nähere Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei Ihrem Ansprechpartner.



12. Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Um einen Anreiz zur Aufnahme oder Weiterführung auch einer nicht den Bedarf deckenden Erwerbstätigkeit zu schaffen, sind entsprechende Freibeträge vorgesehen. Das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Um Ihnen einen Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung zu geben, sind folgende Freibeträge vorgesehen:

Die Freibeträge richten sich nach dem individuell ermittelten Nettoeinkommen. Sie staffeln sich, je nach Bruttoeinkommen, in maximal drei Stufen:

1. Stufe: Aus einem Bruttoverdienst bis zu 400 Euro ergibt sich ein Freibetrag von 15 Prozent aus dem hierauf entfallenden Nettoeinkommen,
2. Stufe: Aus einem Bruttoverdienst zwischen 400,01 bis 900 Euro ergibt sich ein weiterer Freibetrag in Höhe von 30 Prozent aus dem hierauf entfallenden Nettoeinkommen,
3. Stufe: Aus einem Bruttoverdienst zwischen 900,01 und 1500 Euro ergibt sich ein weiterer Freibetrag in Höhe von 15 Prozent aus dem hierauf entfallenden Nettoeinkommen.

Die in den jeweiligen Stufen errechneten Freibeträge werden zusammengerechnet und vom Gesamtnettoverdienst abgezogen. Der dann noch vorhandene Restbetrag wird als Einkommen angerechnet.

Zudem eröffnet der Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern einen zusätzlichen Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung (siehe Punkt 17).

13. Sanktionen

13.1

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II / Sozialgeldes

Neben dem Grundsatz des Förderns steht gleichberechtigt der Grundsatz des Forderns. Sie sind daher verpflichtet, konkrete Schritte zur Behebung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. So müssen Sie sich vorrangig und selbständig um die Beendigung Ihrer Erwerbslosigkeit bemühen und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen Sie diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies weit reichende Sanktionen in Form von Kürzungen oder sogar des Wegfalls der Leistungen zur Folge.

Dies gilt auch im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie zum Beispiel dem Abbruch einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme oder Versäumnissen bei einer Meldeaufforderung.

13.2

Pflichtwidriges Verhalten

Wenn Sie sich trotz Rechtsfolgebelehrung weigern,

- eine angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
- Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen,
- eine zumutbare Arbeit, eine zumutbare Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit (Arbeitsbeschaffungsmaßnahme) aufzunehmen oder fortzuführen,
- oder eine im öffentlichen Interesse liegende zumutbare Arbeit auszuführen,

treten Sanktionen ein.

Abbruch von Eingliederungsmaßnahmen

Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn Sie eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbrechen oder einen Anlass für den Abbruch gegeben haben. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Sie schuldhaft den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigen, den Maßnahmeerfolg gefährden oder Ihr Verbleib in der Maßnahme dem Maßnahmeträger nicht zugemutet werden kann (zum Beispiel bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen, grober Missachtung der Unterrichts- oder Betriebsordnung).

13.3

Sanktionen bei pflichtwidrigem Verhalten

Bei Eintritt von Sanktionen wird die monatliche Regelleistung in einer ersten Stufe um 30 Prozent gekürzt. Außerdem entfällt der im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld vorgesehene befristete Zuschlag.

13.4

Sanktionen bei Verletzung der Meldepflicht

Sofern Sie einer Aufforderung, sich bei Ihrem Träger persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, ohne wichtigen Grund nicht nachkommen, wird das Arbeitslosengeld II gegebenenfalls unter Wegfall des befristeten Zuschlages nach Bezug von Arbeitslosengeld in einer ersten Stufe um zehn Prozent des maßgebenden Regelsatzes gekürzt.

13.5

Wiederholte Pflichtverletzungen

Sollten Sie wiederholt Ihre Pflichten verletzen, wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um weitere 30 Prozent des Ihnen zustehenden Regelsatzes gekürzt.

In diesen Fällen können dann auch die Leistungen

- Mehrbedarfe
- Kosten für Unterkunft und Heizung
- Sonstiger Bedarf

betroffen sein.

Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 Prozent können in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen erbracht werden.

Bei wiederholter Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils weitere zehn Prozent abgesenkt.

13.6

Dauer der Sanktion

Unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde, erfolgt eine Absenkung oder ein Wegfall der Leistungen für jeweils drei Monate. Sofern in dieser Zeit eine erneute Pflichtverletzung folgt, tritt eine neue dreimonatige Sanktionszeit in Kraft, die sich an die ersten drei Monate anschließt oder sich teilweise überschneiden kann.

Sanktionen treten auch ein, wenn Sie

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert haben, einen Anspruch oder eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes II zu erwirken,
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen Ihr unwirtschaftliches Verhalten nicht ändern (zum Beispiel ständig unge rechtfertigt hohe Telefon- oder Stromkosten haben),
- kein Arbeitslosengeld erhalten, weil der Anspruch wegen einer Sperrzeit ruht oder erloschen ist,
- die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllen, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Arbeitslosengeldanspruches führen würden.

13.7

Sonderregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 bis unter 25 Jahren

Wenn Sie zwischen 15 bis unter 25 Jahre alt sind, erhalten Sie bei Pflichtverletzungen (mit Ausnahme von Meldeversäumnissen) keine Geldleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende mehr. Sie haben auch keinen Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. In diesem Fall werden lediglich die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen und regelmäßig direkt an den Vermieter gezahlt.

Daneben ist die Gewährung von ergänzenden Sach- oder geldwerten Leistungen möglich.

13.8

Sanktionen bei Sozialgeld

Bei Beziehern von Sozialgeld treten in folgenden Fällen Sanktionen ein:

- wenn Sie einer Aufforderung des Trägers, sich persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, nicht nachkommen, obwohl Sie dazu aufgefordert wurden und schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt wurden,
- wenn Sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert haben, einen Anspruch oder eine Erhöhung des Sozialgeldes zu erwirken,
- wenn Sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen Ihr unwirtschaftliches Verhalten nicht ändern.

13.9

Wichtiger Grund

Sanktionen treten nicht ein, wenn Sie für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund haben.

Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn die Abwägung Ihrer individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit besonderes Gewicht zu Ihren Gunsten hat. Aufgrund der klaren Bestimmungen zur Zumutbarkeit können wichtige Gründe zur Ablehnung einer Erwerbstätigkeit **nur in Ausnahmefällen** anerkannt werden.

Für die Aufgabe oder Ablehnung einer Arbeit liegt ein wichtiger Grund zum Beispiel dann vor, wenn

- die Ausübung einer Arbeit die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes gefährden würde,
- die Pflege eines Angehörigen nicht mit der Ausübung einer Arbeit vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- Sie zu bestimmten Arbeiten körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage sind.

Keinen wichtigen Grund haben Sie zum Beispiel dann, wenn

- die Entfernung zur neuen Arbeitsstelle mit einem höheren Zeitaufwand verbunden ist,
- eine Beschäftigung zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen angeboten wird,
- die Tätigkeit nicht Ihrer bisherigen Qualifikation entspricht.

14. Weitere Pflichten, die Sie beachten sollten

14.1

Meldepflicht

Während der Zeit, für die Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen, sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrem Träger oder einer sonstigen Dienststelle des Trägers persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, falls Sie dazu aufgefordert werden.

Eine solche Aufforderung kann auch der Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren sowie zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit) dienen. Ihr Träger kann bestimmen, dass die Meldeaufforderung bei einer Erkrankung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fortwirkt. Dann sind Sie verpflichtet, sich am ersten Tag der Arbeitsfähigkeit persönlich zu melden. Auch während eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens gilt diese Meldepflicht für die Zeit, für die Sie Leistungen beantragen oder beantragt haben.

Falls Sie verhindert sind, unterrichten Sie bitte sofort Ihren Träger und geben Sie auch den Grund an, damit keine Sanktionen eintreten.

14.2

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, zum Beispiel die rückwirkende Bewilligung einer Rente.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger arbeitsunfähig erkranken und wenn Sie wieder arbeitsfähig sind,
- Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten,
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten,
- sich Ihre Anschrift ändert: Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft die Zusicherung des zuständigen Trägers zu der Höhe der Aufwendungen der neuen Unterkunft einzuholen ist,
- Sie heiraten, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen oder sich von Ihrem Partner trennen,
- sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen beziehungsweise das Einkommen oder Vermögen Ihres Ehegatten/(Lebens-)Partners und der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert,
- Ihnen oder Ihrem Ehegatten/(Lebens-)Partner Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (zum Beispiel Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen zufließen.

Die gleichen Verpflichtungen gelten auch für die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beziehungsweise den gesetzlichen Vertreter. Die Anzeigepflicht für die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft kann auch vom Vertreter der Bedarfsgemeinschaft wahrgenommen werden.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt besonders auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige beziehungsweise falsche Angaben machen oder Änderungen nicht beziehungsweise nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückerstatten, sondern Sie erfüllen gegebenenfalls einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand.

Leistungsmissbrauch wird unter anderem mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.

15. Berücksichtigung von Ansprüchen

Haben Sie oder die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, Ansprüche gegen Dritte, die nicht selbst Leistungsträger sind, so können die Träger der Grundsicherung durch eine schriftliche Anzeige diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistung auf sich überleiten.

Diese Ansprüche sind beispielsweise:

- Ansprüche aus der privaten Kranken- und Pflegeversicherung,
- Ansprüche auf Steuererstattung,
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- Pflichtteilsansprüche gegen Erben,
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen.

Der Anspruch wird jedoch nur für die Zeit, für die sonst kein oder ein geringerer Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bestanden hätte, übergeleitet.

Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche (zum Beispiel Scheidungs- und Trennungunterhalt, Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern), können ebenfalls durch den Träger bis zur Höhe der erbrachten Leistung übergeleitet werden.

Ein Heranziehen zum Unterhalt von Verwandten und Personen, die mit dem Unterhaltsverpflichteten selbst in einer Bedarfsgemeinschaft leben (Unterhaltsrückgriff), findet grundsätzlich nicht statt.

Ausnahmen:

- Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern.
- Wenn der Hilfebedürftige den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.

Ein Unterhaltsrückgriff findet auch nicht statt, wenn die Hilfebedürftige in einem Kindschaftsverhältnis (leibliches oder adoptiertes Kind) zum Verpflichteten steht und schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

16. Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie eingewilligt haben. Der Träger benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus den §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden die erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Die Daten werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vernichtet. Über Daten, die in manuell oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, sie berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch genutzt. An Stellen außerhalb der Träger der Grundsicherung (zum Beispiel an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können sich auch nichtöffentlicher Stellen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Sozialdaten bedienen. Dabei wird sichergestellt, dass die beauftragten Dritten nur Zugriff auf die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Sozialdaten erhalten.

Zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen sind die Träger im Rahmen eines automatisierten Datenabgleichs befugt, Daten über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Leistungsempfänger durch Auskunftersuchen gegenüber bestimmten anderen Leistungsträgern und bestimmten anderen Stellen auf ihrer Richtigkeit hin zu überprüfen (zum Beispiel Bundesamt für Finanzen, Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträger). Die durch den automatisierten Datenabgleich überlassenen Daten werden nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich gelöscht.

Ärztliche und psychologische Gutachten sind von der Übersendung ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich widersprochen haben.

17. Kinderzuschlag

Anspruch auf Kinderzuschlag haben gering verdienende Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Mindestbedarf in Höhe des Arbeitslosengeldes II und/oder Sozialgeldes finanzieren können, aber nicht den Mindestbedarf ihrer minderjährigen Kinder. Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 140 Euro monatlich pro Kind; er wird für längstens 36 Kalendermonate gezahlt. Anspruch auf Kinderzuschlag besteht frühestens ab Januar 2005.

Eltern mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld können keinen Kinderzuschlag zusätzlich erhalten.

Anspruchsberechtigt ist derjenige Elternteil, der mit minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt und für diese Kinder bereits Kindergeld erhält. Die Eltern müssen mindestens über Einkommen und Vermögen verfügen, das es ihnen ermöglicht, ihren eigenen Mindestbedarf zu decken (unterer Grenzbetrag). Ihr Einkommen und Vermögen darf gleichzeitig aber die Summe aus dem eigenen Mindestbedarf und dem vollen Kinderzuschlag für alle minderjährigen Kinder (oberer Grenzbetrag) nicht überschreiten.

Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen, mindert dieses den Kinderzuschlag. Verbleibt nach Abzug seines Einkommens und Vermögens ein Kinderzuschlagsbetrag, wird auf ihn noch das den unteren Grenzbetrag überschreitende Einkommen und Vermögen der Eltern angerechnet. Dabei werden Erwerbseinkünfte nur zu 70 Prozent abgezogen, anderes Einkommen oder Vermögen der Eltern in voller Höhe.

Kinderzuschlag muss gesondert schriftlich beantragt werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Familienkasse in der Agentur für Arbeit.

18. Nachweis des Leistungsbezuges gegenüber anderen Behörden

Dass Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, können Sie mit dem Bewilligungsbescheid Ihres Trägers und dem Nachweis über die zuletzt an Sie überwiesene Leistung (zum Beispiel Gutschriftmitteilung Ihrer Bank, Zahlungsanweisung zur Verrechnung) nachweisen.

Nach Beendigung Ihres Bezuges von Leistungen der Grundsicherung erhalten Sie von Ihrem Träger einen Leistungsnachweis. Darin sind unter anderem die Zeiten eingetragen, in denen Sie Leistungen bezogen haben. Bitte bewahren Sie diese Nachweise gut auf.

Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung ist steuerfrei.

19. Bescheide und Rechtsbehelfe

Die Entscheidung über die von Ihnen beantragte Leistung und jede spätere Änderung teilt Ihnen der für Sie zuständige Träger schriftlich mit. Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie auch,

- wenn Ihrem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann,
- wenn die Leistung vermindert oder die Zahlung ganz eingestellt werden muss,
- wenn Sie die Leistung zu Unrecht erhalten und zurückzahlen haben.

Sollten Sie mit einer Entscheidung Ihres Trägers nicht einverstanden sein, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung **Widerspruch** einlegen. Der Widerspruch muss bei dem Träger, der den Bescheid erlassen hat, schriftlich eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Er bewirkt, dass die Entscheidung nochmals überprüft wird.

Kann Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, erhalten Sie einen schriftlichen **Widerspruchsbescheid**, gegen den Sie Klage erheben können. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage einzureichen ist, können Sie der mit dem **Widerspruchsbescheid** erteilten Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen.

Im Falle einer Klage muss Ihr Träger dem **Sozialgericht** generell die vollständigen Leistungsunterlagen übersenden. Ärztliche und psychologische Gutachten in diesen Leistungsunterlagen werden von der Übersendung nur dann ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich widersprochen haben.

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

20. Stichwortverzeichnis

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II	44
Abweichende Erbringung von Leistungen	19
Alleinerziehende	16 f.
Alleinstehende	16 f.
Altersrente	24
Anpassung	17
Anrechnungszeit (Rentenversicherung)	40
Anschriftsänderung	51
Anspruchsberechtigter Personenkreis	13
Antragserfordernis	13
Antragsunterlagen	13, 22
Arbeitsaufnahme	42
Arbeitsbedingungen	49
Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug	39 f.
Arbeitsunfähigkeit	35
Ärztliche Untersuchungen	35, 38, 48
Aufgaben und Ziele	6
Aufnahme einer Beschäftigung	13, 42
Auskunft	3
Ausländer	13
Auszahlung der Leistung	21
Auszahlungsgebühr	22
Bedarfsgemeinschaft	15
Befreiung von der Versicherungspflicht	41
Berücksichtigung von Ansprüchen	53
Beschäftigung	12, 14
Bescheide	58
Betreuung minderjähriger Kinder	10
Bewilligungsbescheid	57
Datenschutz	54
Dauer der Bewilligung	20
Dienstleistungen	10
Dividenden	51
Eingliederungsleistungen	9
Eingliederungsmaßnahmen	10, 45
Eingliederungsvereinbarung	11
	59

Einkommen	25 ff.
Einkommensanrechnung	25 ff.
Einstiegsgeld	42
Erstausstattung	20
Erwerbsfähigkeit	14
Fallmanager	6 f.
Familienkasse	56
Familienversicherung	38
Freibeträge	43
Grundsatz des Förderns und Forderns	6
Hilfebedürftigkeit	14
Höhe des Arbeitslosengeldes II	16 f.
Information	3
Kinder	15, 17, 56
Kindergeld	56
Kinderzuschlag	56
Klage	58
Kommunale Träger	2
Krankengeld	25
Krankenversicherung	36 f.
Krankheit	14
Lebensunterhalt	16 ff.
Leistungsarten	16
Leistungsgrundsätze	9
Leistungsnachweis	57
Leistungsumfang	24
Löschung von Sozialdaten	54
Maßnahmeabbruch	44 f.
Maßnahmeablehnung	44 f.
Maßnahmewidriges Verhalten	44 f.
Mehrbedarfe	20
Mehrtägige Klassenfahrten	20
Meldepflicht	50
Mitwirkungspflicht	50
Mutterschaftsgeld	51
Pfändung	22, 29

Pflege von Angehörigen	11
Pflegeversicherung	36
Pflichtwidriges Verhalten	44 ff.
Psychologische Untersuchungen	48
Psychosoziale Betreuung	8 f.
Rechtsbehelfe	58
Regelleistungen	17, 19
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit	24
Rentenversicherung	39
Rückzahlung	23, 52
Sachleistungen	10, 19
Sanktionen	44 ff.
Sanktionen beim Sozialgeld	48
Schuldner- und Suchtberatung	8, 10
Sonderregelungen	47
Sozialdaten	54
Sozialgeld	24
Träger	8
Umzug	18
Unfallversicherung	39
Unterkunft und Heizung	18
Vermögen	29 ff.
Verpfändung	22, 29
Vorschuss	23
Wichtiger Grund	49
Widerspruchsbescheid	58
Widerspruchsfrist	58
Wiederholte Pflichtverletzung	46
Wohngeld	19, 33
Zahlungsanweisung zur Verrechnung	21
Zahlungsweise	21
Zinsen	51
Zumutbarkeit von Arbeit	12
Zuschlag	33
Zuschuss	41

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit finden Sie auch im Internet unter

www.arbeitsagentur.de

Herausgeber:

Bundesagentur für Arbeit
Marketing und Strategische PR

Stand: 1. September 2004